



Preisstruktur für die Direktvergabe von Kontrollschildern

Das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich hat die Kompetenz, Kontrollschilder mit weissem Grund für Motorwagen und Motorrad-Kontrollschilder für die Online-Auktion sowie diejenigen Kontrollschilder, die ausserhalb der Online-Auktion zum Festpreis vergeben werden, auszuwählen. Die Einzelheiten der Online-Auktion und der Direktvergabe regelt das Strassenverkehrsamt in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 3a und § 3b Verkehrsabgabenverordnung, VAV). Die Kontrollschilder bleiben Eigentum der Behörde (Art. 87 Abs. 5 Verkehrszulassungsverordnung, VZV).

Neben den ordentlichen Zulassungsgebühren wird für die Direktvergabe von Kontrollschildern eine zusätzliche Gebühr erhoben, welche von der Sicherheitsdirektion festgelegt wird (§ 14 Verkehrsabgabengesetz und § 3b Abs. 2 VAV).

Die Sicherheitsdirektion verfügt:

- I. Preisstruktur für die Direktvergabe von Kontrollschildern mit weissem Grund für Motorwagen:

Nummernbereich	Preis in Franken
100 000 - 199 999	350
200 000 - 299 999	300
300 000 - 399 999	300
400 000 - 499 999	300
500 000 - 599 999	300
600 000 - 699 999	250
700 000 - 799 999	250
800 000 - 899 999	250
900 000 - 999 999	250
1 000 000 -	300

Kontrollschilder, deren Ziffernfolge ein bestimmtes Muster (sog. Pattern) aufweisen, werden für Fr. 500 abgegeben.

Das Strassenverkehrsamt bestimmt diese Kontrollschilder und führt sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf.

II. Preisstruktur für die Direktvergabe von Motorrad-Kontrollschilder:

Nummernbereich	Preis in Franken
10 000 - 19 999	350
20 000 - 29 999	300
30 000 - 39 999	300
40 000 - 49 999	300
50 000 - 59 999	300
60 000 - 69 999	250
70 000 - 79 999	250
80 000 - 89 999	250
90 000 - 99 999	250
100 000 - 199 999	250

Kontrollschilder, deren Ziffernfolge ein bestimmtes Muster aufweisen, werden für Fr. 350 (sechsstellige Nummern) oder Fr. 500 (fünfstellige Nummern) abgegeben.

Das Strassenverkehrsamt bestimmt diese Kontrollschilder und führt sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf.

III. Diese Verfügung gilt ab 1. Januar 2026.

IV. Mitteilung an das Strassenverkehrsamt.

Sicherheitsdirektion



Mario Fehr
Regierungsrat